

Schriften zum Strafrecht

Band 409

Strafrechtlicher Vorfeldschutz gegen Cybercrime im deutsch- chinesischen Vergleich

Tatbestände, Rechtsgüter und Deliktsstrukturen

Von

Yuanli Li



Duncker & Humblot · Berlin

YUANLI LI

Strafrechtlicher Vorfeldschutz gegen Cybercrime
im deutsch-chinesischen Vergleich

Schriften zum Strafrecht

Band 409

Strafrechtlicher Vorfeldschutz gegen Cybercrime im deutsch- chinesischen Vergleich

Tatbestände, Rechtsgüter und Deliktsstrukturen

Von

Yuanli Li



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit
im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-18761-4 (Print)
ISBN 978-3-428-58761-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das vorliegende Buch beruht auf meiner Dissertation, die im Wintersemester 2021/22 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. angenommen wurde.

Mein größter Dank für die Unterstützung der Promotion gilt meinem Betreuer Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Sieber. Er war während der gesamten Bearbeitungszeit mein Begleiter und hat mich intensiv gefördert und mit seiner freundlichen Art stets motiviert. Sein umfangreiches Wissen im Bereich des Cybercrime und seine große methodische Erfahrung waren für mich sehr hilfreich und haben mir wichtige Fortschritte ermöglicht. Ohne ihn wäre diese Arbeit nicht entstanden. Dank gebührt auch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Albrecht für seinen fachlichen Rat und für seine rasche Erstellung des Zweitgutachtens im Promotionsverfahren.

In besonderer Weise bin ich dem großen Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Zhigang Yu verbunden. Er hat als einer der im Computer- und Internetstrafrecht führenden chinesischen Wissenschaftler nicht nur meine Forschung in diesem Bereich angeregt, sondern mich auch während der Anfertigung der Doktorarbeit immer wieder ermutigt und unterstützt. Sein plötzlicher Tod im Mai 2022 ist ein großer Verlust und ich wünsche mir, dass die vorliegende Arbeit dazu beiträgt, sein Andenken zu bewahren. Das Leben ist begrenzt, doch die Erinnerung unendlich.

Für fortwährende Unterstützung bei der Analyse des chinesischen Rechts gebührt mein Dank auch den erfahrenen chinesischen Strafrechtswissenschaftlern Prof. Dr. Zunyou Zhou, Prof. Dr. Shuhong Zhao, Prof. Dr. Wen Fan und Prof. Dr. Su Jiang. Weiterhin danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen Dr. Yuzhou Huang, Jingye Huang, Dr. Wenmao Peng, Dr. Jia Kui, Dr. Guohe Yuan, Dr. Wenbo Pan, Dr. Jing Wang, Dr. Luyuan Bai, Dr. Cheng Xu, Dr. Yize Wang und Dr. Wei Chao für ihre wertvollen Anregungen, die meine Perspektive erweitert haben. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die fruchtbaren rechtsvergleichenden Diskussionen mit Dr. Isabel Maravall, Dr. Aleksandar Marsavelski, Dr. Benjamin Vogel und Prof. Dr. Mehmet Arslan vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Herrn Dr. Tobias Kronenberg danke ich für sein sorgfältiges sprachliches Lektorat.

Der Chinese Scholarship Council unterstützte die Entstehung dieser Dissertation mit einem großzügigen Doktorandenstipendium. Der Verlag Duncker & Humblot hat die Arbeit in die Reihe „Schriften zum Strafrecht“ aufgenommen und rasch publiziert. Auch für diese Förderung und Hilfe danke ich sehr.

Am wichtigsten ist mir jedoch der Dank an meine Eltern, Frau Xiaohong Dong und Herr Zhongping Li. Sie haben mich immer bedingungslos unterstützt und gefördert. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Peking, im Oktober 2022

Yuanli Li

Inhaltsverzeichnis

Einführung	17
I. Forschungsgegenstand	17
II. Forschungsziel	19
III. Forschungsmethode	23
IV. Gang der Darstellung	25

Teil I

Computer- und Internetstrafrecht als Teil des modernen Strafrechts	27
A. Hintergrund: Die Wandlung zur Informationsgesellschaft	27
I. Besonderheiten der Internetkriminalität in der modernen Gesellschaft	27
1. Daten und Computersysteme als Rechtsobjekte	27
2. Globale Netzwerke	35
II. Definition der Cyberkriminalität	38
B. Übersicht: Das Computer- und Internetstrafrecht in Deutschland und China	42
I. Deutschland	42
1. Geschichtliche Entwicklung	42
2. Überblick zum materiellen Strafrecht	43
a) Delikte gegen die Integrität von Computersystemen und -daten	43
b) Angriffe auf das Vermögen und die Sicherheit des Rechtsverkehrs	45
c) Kinderpornographie	45
d) Rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen	48
e) Terroristische Propaganda und andere terroristische Handlungen	49
f) Urheberrechtsdelikte	51
g) Datenschutzdelikte	52
3. Vorfeldkriminalisierung	53
a) Ausprägung von neuen Rechtsgütern	53
aa) Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Computersystemen und -daten	53
bb) Schutz einer Vielfalt von Interessen im Qualifikationstatbestand	54
cc) Telekommunikationsanlage	55
b) Vorfeldtatbestände und Gefährungsdelikte	56

aa)	Vorbereitung zur Begehung von Computerkriminalität	56
bb)	Gefährungsdelikte gegen Terrorismus und Extremismus im Cyberspace	57
cc)	Cybergrooming	58
II.	China	59
1.	Geschichtliche Entwicklung	59
a)	Überblick	59
b)	Erste Phase: Cyberkriminalität 1.0	62
c)	Zweite Phase: Cyberkriminalität 2.0	63
d)	Dritte Phase	64
2.	Überblick zum materiellen Strafrecht	66
a)	Delikte gegen die Integrität von speziellen Computersystemen und -daten	66
b)	Computerbezogene Straftaten	67
c)	Illegale Inhalte	68
d)	Datenschutzdelikte	74
e)	Urheberrechtsdelikte	76
3.	Vorfeldkriminalisierung	77
a)	Ausprägung von neuen Rechtsgütern	77
aa)	Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Computer- systemen und -daten	77
bb)	Schutz einer Vielzahl von Interessen im Qualifikationstatbe- stand	79
cc)	Telekommunikationsanlagen	81
b)	Vorfeldtatbestände und Gefährungsdelikte zur Prävention	81
aa)	Vorbereitung der Begehung von Computerkriminalität	81
bb)	Gefährungsdelikte im Bereich des Terrorismus und des Extremismus im Cyberspace	83
cc)	Betrug in einem massiven Umfang durch Telekommunika- tion	85
dd)	Veröffentlichung von Informationen über das Internet (ein- schließlich Cybergrooming)	87
c)	Zur besonderen Zurechnungslehre der Vorbereitung und Beihilfe im Kontext des Internetstrafrechts	89
d)	Schutz kollektiver Rechtsgüter zur Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet	91
aa)	Schutz kollektiver Rechtsgüter bei Beleidigung und Ver- leumdung	91
bb)	Zum Schutz des kollektiven Rechtsguts vor falschen Infor- mationen im Internet	96
C.	Vorüberlegungen: Die Beurteilung der Vorfeldkriminalisierung	100
I.	Entwicklung des Präventionsstrafrechts und der Vorfeldstrafbarkeit	100
II.	Legitimation und Grenzen der Vorverlagerung	102

III. Kriterien zur Beurteilung der Vorfeldstraftatbestände	104
1. Rechtsklarheit	105
2. Funktionalität	106
3. Legitimität	107
a) Das kritische Potenzial des Rechtsgutsbegriffs	107
b) Das kritische Potenzial der Deliktsstruktur	108

Teil 2

**Analyse der Vorfeldkriminalisierung in ausgewählten Tatbeständen
des deutschen und chinesischen Internetstrafrechts** 110

A. Unbefugter Zugriff auf Computersysteme und -daten	110
I. Problemstellung	110
II. Deutsche Regelung: § 202a StGB	111
1. Geschichtliche Entwicklung und Normtext	111
a) Geschichtliche Entwicklung	111
b) Synopse der verschiedenen Normtexte	114
aa) Die deutschen Regelungen	114
bb) Die internationalen Rechtsinstrumente	114
2. Auslegung des Tatbestandes	115
a) Tathandlung	115
aa) Sich oder einem Dritten Zugang zu Daten verschaffen	115
(1) Verschaffen (§ 202a a. F.)	115
(2) Verschaffen des Zugangs	117
bb) Unter Überwindung einer Zugangssicherung	119
cc) Unbefugt	119
b) Tatobjekt	119
aa) Datenbegriff	119
bb) Daten im Sinne des § 202a Abs. 2. StGB	122
(1) Nicht unmittelbar wahrnehmbare Daten	122
(2) Gespeicherte oder übermittelte Daten	123
cc) Nicht für den Täter bestimmt	124
dd) Gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert	126
(1) Unberechtigter Zugang	126
(2) Besondere Sicherungen	127
c) Subjektive Tatseite	129
3. Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes	129
a) Rechtsgut	129
aa) Formelles Geheimhaltungsinteresse	129
bb) Materielles Geheimhaltungsinteresse	130
cc) Vermögen	131
dd) Integrität von Computersystemen	132

b) Deliktsstruktur	134
III. Chinesische Regelung §§ 285 Abs. 1 und Abs. 2 cStGB	136
1. Geschichtliche Entwicklung und Normtext	136
a) Geschichtliche Entwicklung	136
b) Synopse der Normtexte	139
2. Auslegung der allgemeinen Tatbestände (§ 285 Abs. 1 und Abs. 2 cStGB)	140
a) Tathandlung	140
aa) Eindringen (in § 285 Abs. 1 und Abs. 2 cStGB)	140
bb) Illegal (in § 285 Abs. 1 und Abs. 2 cStGB)	143
(1) Gegen staatliche Verordnungen (in § 285 Abs. 1 und Abs. 2 cStGB)	143
(2) Mutmaßliche „Illegalität“ aufgrund des Eindringens (in § 285 Abs. 1 und Abs. 2 cStGB)	145
b) Tatobjekt: Computersystem (in § 285 Abs. 1 und Abs. 2 cStGB)	145
c) Subjektive Tatseite	145
3. Besondere Tatbestände und Begrenzung des Schutzes (§ 285 Abs. 1 und Abs. 2 cStGB)	147
a) Begrenzung und Schutzzumfang in § 285 Abs. 1 cStGB	147
b) Begrenzung und Schutzzumfang in § 285 Abs. 2 cStGB	147
aa) Computerdaten (in § 285 Abs. 2 cStGB)	147
bb) Mit anderen technischen Mitteln (§ 285 Abs. 2 cStGB)	149
cc) Unter (sehr) schwerwiegenden Umständen (in § 285 Abs. 2 cStGB)	150
4. Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes	151
a) Rechtsgut	151
aa) Soziale Verwaltungsordnung	151
bb) Geheimnisse	152
cc) Sicherheit von Computersystemen	153
b) Deliktsstruktur	154
IV. Vergleichende Bewertung	155
1. Rechtsklarheit	155
2. Funktionalität	157
3. Legitimität	160
B. Herstellung, Beschaffung und Verbreitung von Hacking-Tools	163
I. Problemstellung	163
1. Schädliche Computersoftware	163
a) Hacking-Tools im engeren Sinne	164
b) Schädliche Computersoftware mit anderen Schwerpunkten	166
c) Andere Vorbereitungstätigkeiten	166
2. Das Dual-Use-Phänomen	168
a) Allgemeine Problematik	168

b) Ausprägung des Dual-Use-Phänomens bei Schadsoftware	168
c) Fazit	170
II. Deutsche Regelung (§ 202c StGB)	170
1. Geschichtliche Entwicklung und Normtext	170
a) Geschichtliche Entwicklung	170
b) Synopse der Normtexte	172
aa) Die deutschen Regelungen	172
bb) Die internationalen Rechtsinstrumente	173
2. Auslegung des Tatbestands	175
a) Tathandlung	175
aa) Herstellen	175
bb) Verschaffen	175
cc) Verkaufen	176
dd) Überlassen	177
ee) Verbreiten	177
ff) Zugänglichmachen	177
gg) Besitz nicht ausreichend	178
b) Tatobjekt	178
aa) Sicherungscodes und Passwörter	178
bb) Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer Tat nach § 202a oder § 202b StGB ist	181
(1) Grammatische Auslegung	182
(2) Teleologisch-historische Auslegung	184
(3) Systematische Auslegung	187
(4) Völkerrechtskonforme und unionsrechtskonforme Ausle- gung	188
c) Vorbereitung einer eigenen oder fremden Straftat nach § 202a oder § 202b StGB	189
aa) Eigenständige Bedeutung des „Vorbereitens“	189
bb) Vorsatz hinsichtlich des objektiven Vorbereitens	192
cc) Vorsatz hinsichtlich der Begehung der Zieltat	194
3. Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes	196
III. Chinesische Regelung (§§ 285 Abs. 3, 286 Abs. 3 cStGB)	198
1. Geschichtliche Entwicklung und Normtext	198
a) Geschichtliche Entwicklung	198
b) Synopse der Normtexte	199
2. Tatbestandsauslegung des § 285 Abs. 3 cStGB	199
a) Tathandlung	199
b) Unter (sehr) schwerwiegenden Umständen	202
c) Tatobjekt (von § 285 Abs. 3 Var. 1 cStGB)	202
aa) „Die Funktion haben“	202
bb) Ausschließlich	204

cc) Zum [...] verwendet werden	205
dd) „entwickelt werden, um zu [...]“	206
d) Die subjektive Seite	207
aa) Eigenständige Bedeutung des Vorbereitens	207
bb) Vorsatz hinsichtlich des objektiven Vorbereitens	208
cc) Vorsatz hinsichtlich der Begehung der Zieltat	208
3. Tatbestandsauslegung des § 286 Abs. 3 cStGB	210
a) Tathandlung	210
b) Tatobjekt	210
aa) Viren und andere schädliche Computerprogramme	210
bb) „Zum [...] entwickelt wurde“	211
c) Schwerer Erfolg	212
d) Die subjektive Seite	213
4. Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes	214
a) § 285 Abs. 3 cStGB	214
b) § 286 Abs. 3 cStGB	215
IV. Vergleichende Bewertung	216
1. Rechtsklarheit	216
2. Funktionalität	220
3. Legitimität	223
C. Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern („Cybergrooming“)	228
I. Praktische Bedeutung und Problemstellung	228
1. Empirische Daten in Deutschland	228
a) Hintergrund der Internetgesellschaft	228
b) Polizeiliche Kriminalstatistik	230
c) Dunkelfeldbefragungen	231
2. Erscheinungsformen des Cybergroomings	232
3. Risikofaktoren	233
a) Internet als Tatmittel	233
b) Wahrscheinlichkeit, nachfolgende sexuelle Handlungen gegen Kinder zu begehen	235
c) Die große Anzahl von Kindern, die zum Opfer werden	235
4. Folgen und Forderungen	236
II. Deutsche Regelung (§ 176b StGB)	238
1. Geschichtliche Entwicklung und Normtext	238
a) Geschichtliche Entwicklung	238
b) Synopse der Normtexte	241
aa) Die deutschen Regelungen	241
bb) Internationales Recht	243
2. Tatbestandsauslegung des § 176b StGB	244
a) Objektiver Tatbestand	244
aa) Einwirken	244

bb) Einwirkungsmittel	247
b) Subjektiver Tatbestand	251
3. Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes	252
a) Rechtsgut	252
b) Deliktsstruktur	254
4. Versuchsstrafbarkeit	255
a) Einsatz von „Scheinkindern“	255
b) Untauglicher Versuch	258
c) Begrenzung des Tatbestands	260
III. Chinesische Regelung (§ 287a cStGB)	262
1. Geschichtliche Entwicklung und Normtext	262
a) Geschichtliche Entwicklung	262
b) Synopse der Normtexte	265
2. Tatbestandsauslegung des § 287a Abs. 1 Nr. 3 cStGB	265
a) Objektiver Tatbestand	265
b) Subjektiver Tatbestand	267
3. Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes	267
a) Rechtsgut	267
b) Deliktsstruktur	267
IV. Vergleichende Bewertung	269
1. Rechtsklarheit	269
2. Funktionalität	271
3. Legitimität	274

Teil 3

Zusammenfassung 279

A. Vom herkömmlichen Strafrecht zum Computer- und Internetstrafrecht 279

B. Vom traditionellen Strafrecht zum modernen Internetstrafrecht 282

C. Kritik am und Vorschlag für das chinesische Internetstrafrecht 284

Übersetzung der chinesischen Regelungen 289

Literaturverzeichnis 292

Stichwortverzeichnis 314

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BB	Betriebs-Berater
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BT-Drucks.	Drucksache des deutschen Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGB	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
cStGB	chinesisches Strafgesetzbuch
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
djb	Der Deutsche Juristinnenbund
dpa	Die Deutsche Presse-Agentur
DS	Der Sachverständige
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
et al.	et alii
EU	Europäische Union
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des/der

jur	Informationsbrief für Umweltrecht
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JurPC	Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
KriPoz	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
LG	Landgericht
lit.	littera
L. J.	Law Journal
L. REV.	Law Review
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	Multimedia und Recht
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Journal of Criminology and Penal Reform)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RB	Rahmenbeschluss
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SchIHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
sog.	sogenannte/r/s
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger
u. a.	unter anderem; und andere
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
vgl.	vergleiche
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZKDSG	Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten

ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStV	Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einführung

I. Forschungsgegenstand

Die zunehmende Globalisierung und das damit einhergehende höhere Maß an internationalen Verflechtungen schaffen nicht nur neue ökonomische und gesellschaftliche Perspektiven, sondern auch neue Gelegenheiten für kriminelle Aktivitäten. Um diesen unter Fortschreibung der klassischen Straftatbestände effektiv entgegenwirken zu können, bedarf es entsprechender Strafnormen, die unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des modernen Strafrechts geschaffen werden müssen. Das Internetstrafrecht hat sich als ein Teil dieses modernen Strafrechts herausgebildet, das sich in diversen Punkten vom traditionell-klassischen Strafrecht unterscheidet. Obwohl sich das moderne Strafrecht in verschiedene Teilbereiche wie Umwelt- oder Wirtschaftsstrafrecht untergliedert, weist es einige charakteristische Eigenschaften auf. Diese liegen vor allem in einer zunehmend präventiven Funktion, die eine vertiefte strafrechtsdogmatische Analyse der verschiedenen neuen Rechtsgüter und ihrer Deliktsnatur erforderlich machen. Die sich dadurch ergebende Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes spielt dabei nicht nur in Deutschland, sondern auch in China sowie auf internationaler Ebene eine erhebliche Rolle. Gegenstand der Untersuchung in dieser Arbeit sind daher die Vorfeldtatbestände des Internetstrafrechts in Deutschland und China in der modernen Informationsgesellschaft.

Die Entwicklung des Internetstrafrechts wurde vor allem durch die rasanten Veränderungen in der Informationstechnik verursacht, die sich seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts und insbesondere in den letzten zwanzig Jahren schnell entwickelt und weltweit verbreitet hat. Begründet durch diese technischen Veränderungen ergeben sich auch gesellschaftliche Veränderungen, beispielsweise in der Art ihrer Interaktionsverhältnisse, aber auch in der Art und Weise, wie kriminelle Handlungen begangen werden. Dabei unterscheidet sich die Computer- und Internetkriminalität durch die technisch riskante Unbeherrschbarkeit der entsprechenden Handlungen, die Beeinträchtigung von wichtigen Interessen, die Komplexität der Kausalitätsabläufe sowie durch die Art und Weise der Zusammenarbeit der Täter stark von traditionellen typischen Erfolgsdelikten. Um auf diese sich neu herausbildenden Formen der Kriminalität mit strafrechtlichen Mitteln reagieren zu können, bedarf es einiger Modifikationen an den bestehenden Strafrechtsleh-

ren.¹ Im Vergleich zur ersten Phase der Computerkriminalität entstehen neue Formen der Internetkriminalität, die entsprechende, rechtliche Regelungen erfordern.

Straftaten im Internet stellen existentielle Risiken für die moderne Informationsgesellschaft dar. Die Informationstechnologie ist für Finanz-, Energie-, Transport-, Verwaltungs- und Verteidigungssysteme lebenswichtig.² Zum Schutz wichtiger Rechtsgüter ist es daher unerlässlich, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um adäquat auf neue sozialschädliche Phänomene in der Informationsgesellschaft sowie auf Kriminalität im Cyberspace reagieren zu können. Da die besonderen Eigenschaften der Internetkriminalität, insbesondere ihre Unbeherrschbarkeit und Unvorhersehbarkeit, den Umfang und die Intensität der neuen Risiken erhöhen, ist zum Schutz sowohl von traditionellen als auch neuen Rechtsgütern im Bereich des Internetstrafrechts eine Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes erforderlich. Dies geschieht durch die Schaffung von Vorfeldtatbeständen im Bereich des Internetstrafrechts, ohne die eine effektive Bekämpfung von Internetkriminalität nicht möglich ist.

Bei dieser Vorverlagerung darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen die Strafbarkeit einer Rechts-gutsbeeinträchtigung weit ins Vorfeld verschieben würde und somit zu einer übermäßigen Vorverlagerung der Strafbarkeit führen könnte. Die Analyse des aktuell geltenden Internetstrafrechts muss daher auch die Frage behandeln, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine solche Vorverlagerung rechtsstaatlich legitim ist.

Deutschland nahm bei der Entwicklung des Internetstrafrechts weltweit eine Vorreiterrolle ein. Bereits im Jahr 1986 wurden durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (WiKG) die computerbezogenen Strafvorschriften für Computerbetrug und die Fälschung beweisheblicher Daten sowie neue Straftatbestände gegen die Integrität von Computersystemen geschaffen. Im Jahr 2007 wurden diese Vorschriften in einzelnen Punkten modifiziert. In den Bereichen des Datenschutzes, des Urheberrechts, der Bekämpfung von illegalen Inhalten im Internet (insbesondere von Kinderpornographie sowie von rassistischen und fremdenfeindlichen Äußerungen), der Bekämpfung von terroristischen Angriffen und der speziellen gesetzlichen Regelungen über die Providerverantwortlichkeit wurden entweder neue Vorschriften geschaffen oder die entsprechenden Rechtsfragen zumindest tiefgehend diskutiert.

¹ *Yu*, *Cyber Crime and Viable Solutions for Chinese Criminal Law*, Social Science China 2010, 109–126.

² *Sieber*, *Straftaten und Strafverfolgung im Internet*, S. 9f., S. 18–35, S. 40.

In China wurde das Strafrecht seit seiner Modernisierung im Jahr 1911 stark vom romanisch-germanischen Rechtskreis beeinflusst, der die grundlegende Entwicklungsrichtung bestimmte. Nach der Gründung der Volksrepublik China 1949 wurde Chinas strafrechtliche Entwicklung dann zuerst von dem Recht der Sowjetunion, später von den Rechtssystemen Deutschlands und Japans bestimmt. Die Rezeption ausländischen Strafrechts spielte daher in China schon immer eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund ist der Vergleich des chinesischen Strafrechts mit dem Strafrecht anderer Länder aus dem romanisch-germanischen Rechtskreis zweifelsfrei ein lohnenswertes Unterfangen. Ein solcher Vergleich ist aber auch deshalb wichtig, weil der rapide Wandel der chinesischen Gesellschaft zu einer hochentwickelten Informationsgesellschaft die rasche Entwicklung eines wirksamen Internetstrafrechts erfordert. Die Anfänge dieser Entwicklung hin zu einer neuen Strafgesetzgebung zeigten sich ab dem Jahr 1997 zunächst in Tatbeständen zum Schutz der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit von Computersystemen (durch die sog. *CIA*-Delikte zur Gewährleistung von „Confidentiality, Integrity und Availability“ der Computersysteme) sowie dann auch in Delikten gegen terroristische Kriminalität, gegen illegale Pornographie im Internet, gegen die unbefugte Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten sowie in allgemeinen Regelungen zur Providerverantwortlichkeit und zu den Straftatbeständen der Vorbereitung und Beihilfe von Straftaten im Bereich des Internetstrafrechts.

Da – erstens – im Zuge der Modernisierung und Globalisierung in verschiedenen Gesellschaften in zahlreichen Staaten ähnliche soziale Probleme im Kontext der Internetkriminalität entstanden, die ähnliche Lösungen – vor allem im Bereich der Vorfeldkriminalisierung – erforderten, da – zweitens – die Bekämpfung von Internetkriminalität eine weltweite Zusammenarbeit der Staaten erfordert, und da – drittens – sowohl Deutschland bzw. die EU als auch China eine wichtige Rolle bei dieser internationalen Zusammenarbeit spielen, liegt der Fokus der vorliegenden Arbeit auf ausgewählten Vorfeldtatbeständen des deutschen und chinesischen Strafrechts.

II. Forschungsziel

Das Forschungsziel dieser Arbeit besteht in der Erstellung eines umfassenden Vergleichs der Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes im Bereich des Internetstrafrechts in Deutschland und China. Im Zuge dieses Vergleichs sollen an ausgewählten Straftatbeständen die hierbei auftretenden Probleme analysiert und bewertet werden. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei Fragen nach den zu schützenden Rechtsgütern und nach der Deliktsnatur der Straftatbestände, anhand derer die Vorverlagerung erfolgt. Bei der Analyse